



§ 113 *Benützung öffentlichen Grundes*

Wer öffentlichen Grund für private Zwecke vorübergehend (Bauarbeiten, Materialdeponien usw.) oder dauernd (Unterniveaubauten, Balkone, Erker usw.) beanspruchen will, hat die Bewilligung des Eigentümers einzuholen, der dafür eine angemessene Gebühr verlangen kann. Die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung sind für den staatlichen Grund vom Regierungsrat in einer Verordnung und für den kommunalen Grund von den Stimmberechtigten der Gemeinden in einem Reglement festzusetzen. Das in den Gemeindeordnungen vorgesehene Rechtsetzungsverfahren und die Vorschriften des Strassengesetzes bleiben vorbehalten.

<i>Erläuterungen</i>	<p>In § 113 wird zwischen der vorübergehenden und der dauernden Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für private Zwecke unterschieden. Bei der vorübergehenden Beanspruchung handelt es sich in der Regel um gesteigerten Gemeingebrauch und bei der dauernden Inanspruchnahme um Sondernutzung.</p> <p>Im Weiteren wird bestimmt, dass die Höhe der Gebühren und die Art der Erhebung für den staatlichen Grund vom Regierungsrat in einer Verordnung und für den kommunalen Grund von den Stimmberechtigten der Gemeinden in einem Reglement festzusetzen sind. Diese Vorschrift ist nötig, weil die Gebühren nicht in jedem Einzelfall neu angeordnet werden dürfen. Vielmehr müssen die Gebühren in einem gesetzlichen Erlass oder aufgrund einer Delegation des Gesetzgebers in einer Verordnung geregelt werden (B 119 vom 12. August 1986, S. 46 [§ 112], in: GR 1986, S. 768).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	<ul style="list-style-type: none"> – §§ 25 (Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung) und 26 StrG (Befreiung von Gebühren und Verzicht auf Gebührenerhebung) – §§ 4 (Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch), 5 (Gebühren für die Sondernutzung) und 6 StrV (Verzicht und Befreiung)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–